jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/12/10 5Ob435/58, 3Ob452/38, 1Ob660/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.12.1958

Norm

ABGB §1409 C
ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Die entgeltliche Überlassung eines Teiles des Kundenstockes eines Rauchfangkehrerunternehmens kommt ihrem Wesen nach einer Teilveräußerung des Unternehmens gleich. Forderungen aus dem Verkauf oder der teilweisen Veräußerung eines Unternehmens gehören nicht zu den im § 1486 Z 1 ABGB aufgezählten Forderungen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 452/38
  Entscheidungstext OGH 28.06.1938 3 Ob 452/38
  Beisatz: Kundenstock ist kein Vermögen, allenfalls Teil eines Unternehmens. (T1) Veröff: DREvBl 1938/248
- 5 Ob 435/58
  Entscheidungstext OGH 10.12.1958 5 Ob 435/58
- 1 Ob 660/79
  Entscheidungstext OGH 13.07.1979 1 Ob 660/79
  Beis wie T1; Veröff: SZ 52/117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0033203

Dokumentnummer

JJR_19581210_OGH0002_0050OB00435_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at